

S A T Z U N G

Anlage 01/ Drs.Nr.: 22/0514

**der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die  
Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin**

**Beschlossen:**

**22.11.2022**

**Bekannt gemacht:**

**Tritt in Kraft am:**

**01.01.2023**

# Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
§ 1 Allgemein.....	3
§ 2 Durchführung städtischer Ferienspielaktionen.....	3
§ 3 Beitragspflichtige Personen.....	3
§ 4 Teilnehmerbeitrag.....	4
§ 5 Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages.....	4
§ 6 OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger.....	4
§ 7 Voraussetzungen für die Förderung.....	5
§ 8 Verwendungsnachweis.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

# **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), § 90 SGB VIII vom 26.6.1990 (BGBL I S. 1163) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung für die Teilnahme an städtischen Ferienangeboten beschlossen

## **§1 Allgemein**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterstützt die Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebots an Ferienmaßnahmen für Sankt Augustiner Kinder und Jugendliche. Sie erhebt für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder während der Ferienmaßnahmen incl. der Verpflegung sowie anteilige Kosten der Organisation abgegolten.

## **§ 2 Durchführung städtischer Maßnahmen**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie führt Ferienmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit einer festen Betreuung über die Mittagszeit an Werktagen von montags bis freitags durch.

Dieses städtische Angebot richtet sich an Kinder ab dem Einschulungsalter bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Besonders gefördert werden soll die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern.

Weitere Angebote mit dem Spielwagen „August“ auf geeigneten Spiel- und Freiflächen sowie offene Angebote in den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kostenlos angeboten.

## **§ 3 Beitragspflichtige Personen**

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einer Elternperson zusammen, so tritt diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Eltern (sogenanntes Wechselmodell) sind beide Eltern anteilig beitragspflichtig.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

## **§ 4 Teilnehmerbeitrag**

- (1) Für eine Teilnahme im Rahmen der Aktionszeit wird für die städtischen Aktionen ein Beitrag erhoben. Für gegebenenfalls zusätzlich benötigte Betreuungszeiten vor und nach der Aktion (Frühbetreuung und Spätbetreuung) werden zusätzliche Beiträge fällig.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag wird nach der verbindlichen schriftlichen Anmeldung zu dem in der Teilnehmerzusage genannten Termin fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bis zu dem in der Zusage genannten Zahlungstermin ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach dem Zahlungstermin kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Platz durch ein Kind von der Warteliste neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Teilnehmerbeitrags erhoben.

## **§ 5 Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages**

- (1) Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 % wird bei Vorlage eines für den Aktionszeitraum gültigen Sankt Augustin Ausweises im Rahmen der Sankt-Augustin-Ausweis-Satzung gewährt.
- (2) Kinder, die an einem OGS-Angebot teilnehmen, zahlen nur den Essenskostenanteil sowie Kosten für zusätzlich geplante Programmattraktionen (Beispielsweise Ausflüge in den Zoo oder einen Freizeitpark).
- (3) Entsprechend den OGS-Ferienangeboten zahlen Kinder die an einem städtischen OGS-Angebot teilnehmen den kalkulierten Essenskostenanteil sowie Gebühren für besondere Programmangebote im Rahmen der Ferienaktion.
- (4) Es besteht jeweils nur Anspruch auf eine der Ermäßigungsregelungen. Es greift die jeweils höchste Ermäßigung.

## **§ 6 OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger**

- (1) Die Teilnahme von OGS-Kindern an Angeboten, die im Zeit-Umfang mindestens dem Umfang der OGS-Angebote entsprechen, wird mit maximal 139 € pro Kind/pro Woche gefördert. Kürzere oder längere Maßnahmen werden entsprechend der Angebotsdauer anteilig gefördert. Diese Förderung ist auf 300 Plätze im Jahr gedeckelt.
- (2) Bei nachgewiesenen kurzfristigen Teilnahmeabsagen von OGS Kindern (weniger als 10 Tage vor Maßnahmebeginn) und erfolglos gebliebener Nachbesetzung des Platzes erfolgt eine Erstattung von 80% der Förderung je abgesagtem OGS Kind.
- (3) Auf besonderen Antrag kann der Träger bei Maßnahmen der Feriennaherholung einen Ausgleich für Fixkosten pro Platz im Rahmen einer Härtefallregelung erhalten, wenn die

Maßnahme nachgewiesen vom Träger bei Nichtbezuschussung als defizitär abgesagt werden müsste. Die Stadt stellt hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung. Sollte das geplante Budget überschritten werden, wird die Auszahlung quotiert und anteilig ausgezahlt.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Förderung**

Gefördert werden Angebote, die analog zu den OGS-Angeboten

- eine ganztägige Betreuung von 8 Stunden umfassen. Dieses Angebot sollte innerhalb einer Rahmenzeit von 08:00 – 17:00 Uhr stattfinden.
- Eine angemessenen Tagesverpflegung (Mittagsessen) beinhalten und
- mit einer fachlich angemessenen Qualität der Betreuung und einem aktionsangemessenen Betreuungsschlüssel ausgestattet sind.

Gefördert werden in der Regel Angebote mit einer Dauer von einer Woche Montag bis Freitag.

In besonderen Einzelfällen oder durch gegebene Rahmenbedingungen (z.B. Anfang und Ende der Ferien) können kürzere Angebote oder Angebote übers Wochenende (z.B. Fahrten) anteilig nach Anzahl der Tage gefördert werden.

## **§ 8 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis erfolgt über ein vom Fachdienst Jugendförderung bereitgestelltes Formular und muss folgende Angaben enthalten:

- die Gesamtzahl der teilnehmenden Kinder und die Anzahl der teilnehmenden OGS-Kinder
- den Betreuungsschlüssel,
- die Höhe des für die Maßnahme tatsächlich erhobenen Teilnehmerbeitrags,
- die Höhe des erhobenen Essensbeitrages sowie des Programmbeitrag für OGS-Kinder
- die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten pro teilgenommenem Kind.

Unterschreiten die tatsächlichen Kosten die Förderhöhe pro Platz, ist der erhaltene Betrag pro Platz entsprechend anteilig zurückzuerstatten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2023 In Kraft.